

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 23

Artikel: Obwaldner Wirtschaftsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Frau

Magdalena Wirth-Strübin

Hotel Schweizerhof, Interlaken

am 1. Juni nach längerer Krankheit im Alter von 84 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, der Heimgegangenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes
Der Zentralpräsident:
Dr. H. Seiler.

und Anerkennung seiner Behörden. Herr Kracht führte einen alten französischen Brauch bei uns in der Schweiz ein, den Gästen eines grossen Bankettes die Küchenbrigade des Hauses vorzuführen, als verdiente Anerkennung der geleisteten Arbeit und, was ganz besonders zu würdigen ist, als öffentliche Ehrung des Köchestandes. Darauf zog der Ausstellungschef Julien Schneitter an der Spitze seiner Brigade ein und durchschritt die Räume an allen Tischen vorbei, wobei mit Glückwünschen und anerkennenden Worten nicht gekargt wurde. Wohl am meisten hat die Männer und Jünglinge in der weissen Jacke der Händedruck von Altmeister Escoffier gefreut.

Eröffnungsbankett.

M E N U

saumon du rhin en gelée
sauce verte

mont d'or johannisberg, gout du conseil 1928

oxtail au vieux madère
selle de veau prince orloff
salade coeur de romaine
haricots fins de serre au beurre blond
jeninser beerliwein 1929, e. landolt, zurich
coupe aux fraises
panier de friandises
strub, da capo 1921, mathiss & cie, basel
variété de fromages
café, liqueurs

In ungezwungener Unterhaltung trafen sich die Festteilnehmer nach dem Bankett im Restaurationsgarten, wo zahlreiche Film- und photographische Aufnahmen gemacht wurden.
C. Pfister-Storck, Bern.

Obwaldner Wirtschaftsgesetz*)

(Korr.)

Das neue Wirtschaftsgesetz des Kantons Obwalden ist in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1930 mit einer Mehrheit von 200 Stimmen (genau 817 gegen 615) angenommen worden, zu welchem Resultat hauptsächlich der Kurort Engelberg beigetragen hat. Von besonderer Bedeutung für das Obwaldner Volk selbst ist speziell die Neuerung, dass die Patenttaxen inskünftig in den Schulfonds der Gemeinden fallen, also der Förderung und der Pflege der Schulwesens dienen sollen. Es ist dies eine Zweckbestimmung, mit der sich wohl auch die Hoteliers und Wirte abfinden können. Wenn ihnen das neue Gesetz auch erhöhte Patentgebühren bringt, so wirkt es immerhin versöhnend, dass die daraus fliessenden Gelder für einen Zweck Verwendung finden, dessen Resultat in Form besserer Vorbildung und Schulkenntnisse letzten Endes auch ihnen, neben der Allgemeinheit, zugutekommt.

Eine weitere Neuerung bringt das Gesetz insofern, als die Kurtaxen den Charakter einer Gemeindesteuer und damit Rechtsschutz erhalten. Der Verwendungszweck: Verschönerung der Kurorte und damit Hebung des Reiseverkehrs, erfährt dadurch keine Änderung. — Die Bestimmung, dass die allgemein auf Mitternacht angesetzte Polizeistunde von den Gemeinderäten auf entsprechende Begehren hin verlängert werden kann, trägt den Bedürfnissen der Fremdenabstimmungen Rechnung und war an-

*) Platzmangels halber verspätet.

gesichts der heutigen diesbezüglichen Ansprüche der Gästewelt eine Notwendigkeit, die nicht nach kleinteiligen Gesichtspunkten beurteilt werden darf. — Andererseits entsprechen die Ruhezeitbestimmungen nicht ganz den aus Hotelpersonalkreisen aufgestellten Postulaten. Man tröstet sich daher dieserhalb mit der im Wurf liegenden Regelung auf eidgenössischem Boden.

Instruktionskurse für Wäschereipersonal

Zu dem in Nr. 20 hier erschienenen Aufsatz „Die Wichtigkeit von Experten in der Hotellerie“, mit der Anregung betreffend Instruktionkurse für Wäscher, wird uns von der Wäschereimaschinen-Fabrik J. Dünner A. G., Aarau, geschrieben:

„Wir haben uns von jeher unseren Kunden zur Verfügung gestellt, um bei Personalwechsel oder Saisonbeginn das neue Personal zu instruieren, was dem Hotel je nach der Lage Fr. 50.— bis Fr. 100.— Kosten verursacht.“

Eine ganz mechanisch eingerichtete Wäscherei erfordert übrigens keine Berufswäscher mehr, indem die Bedienung eine sehr einfache ist.

Der von einzelnen unserer Kunden eingeschlagene Weg der Personal-Instruktion scheint uns der einfachste zu sein. Der Vorteil liegt weiter darin, dass die Anlage — welche einige Monate still gestanden ist — bei dieser Gelegenheit noch einer Revision unterzogen werden kann, so dass nicht mitten in der Saison unliebsame Betriebsstörungen eintreten können. Reparaturen an Maschinen sollten überhaupt stets vom Fabrikanten selbst ausgeführt werden können, welcher über das Montagepersonal verfügt, das die einschlägigen Arbeiten genau kennt. In den meisten Fällen wird aber der Fabrikant erst begrüsst, wenn ein Spengler oder Schlosser erfolglos daran herumgedoktert hat. Wenn der Fabrikant auch weit weg ist, so sind seine Faktoren jedoch infolge rascher Reparaturausführung gewöhnlich nicht höher als diejenigen der ansässigen Handwerker.

Teilen Sie Ihrem Einsender mit, dass wir auf sein Verlangen auch in seinem Hotel das Personal instruieren werden, auch wenn die Waschmaschine nicht von uns stammt.“

Indem wir von dieser Zuschrift hier Kenntnis geben, stellen wir es den Hotels anheim, von der darin enthaltenen Offerte im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen.

Auskunftsdiens über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

Internationaler Reiseführer mit Reisesparbuch.

Zu dieser bereits in Nr. 38/1929 „Hotel-Revue“ kritisierten „Erfindung“ der Firma Franze und Müller in Dresden wird uns von einem Pariser Hotelier geschrieben:

„Zum zweiten Mal erhielt ich kürzlich den Besuch eines Vertreters dieser Dresdener Firma zum Zwecke, mein Haus in deren Reisesparbuch aufnehmen zu lassen. Die Hotels, die von der Offerte Gebrauch machen, resp. eine Anzeige im „Verzeichnis der zu empfehlenden Unternehmungen“ des Reisesparbuches bestellen, haben zum voraus eine Zahlung von Fr. 125 als Insertionsgebühr zu leisten. Sodann müssen sie sich zu einem Rabatt von 10% auf der Hotelrechnung derjenigen Gäste verpflichten, die anhand dieses Sparbuches bei ihnen absteigen, von denen die Dresdener Firma den einzelnen Reisenden, welche ihre Sparmarken benutzen, wiederum 6% rückvergütet.“

Dieser Vertreter, der gegenwärtig in Frankreich für sein Unternehmen „arbeitet“, wies mir eine lange Liste französischer Hotels vor, die ihre Beteiligung bereits zugesagt haben, darunter eine Reihe zweitklassiger Häuser an der Côte d'Azur und in Paris. Meinerseits habe ich auf die Sache verzichtet, aus der Ansicht heraus, es wäre geradezu lächerlich, einem Gast 6% Rabatt zu gewähren nur aus dem Grunde, weil er Träger dieses Reisesparbuches ist, und darüber hinaus auch noch dem Verleger des Buches 4% zu bezahlen, der doch damit für die Förderung des Reiseverkehrs so gut wie nichts tut. Es will mir scheinen, es handle sich hier um ein sehr geschicktes Manöver, lediglich zugunsten des Verlegers und seiner Klienten Vorteile zu erzielen, während die Hotels für die Kosten aufkommen sollen. Denn sollte es dem Dresdener Unternehmen gelingen, eine grössere Zahl von Hotels für sein Reisesparbuch und die Sparmarken zu interessieren, so brauchte dessen Inhaber nur die 4% der Hotelrechnung einzukassieren, um eine sehr lukrative Existenz zu führen. Die Leidtragenden aber wären die Hoteliers, die sich an der Sache beteiligen.“

Unsere Leser werden diesen Ausführungen wohl restlos beipflichten, handelt es sich doch bei diesem Führer-„Sparbuch“ um einen typischen Versuch der Geldmacherei ohne reale Gegenleistung. Wir hoffen denn auch, die schweizer. Hotels werden sich von jeglicher Beteiligung an der Sache fernhalten.



Im neu eröffneten Hotel

Schweizerhof und National-Terminus Zürich

Neue Leitung:
Herr E. MANZ, BESITZER DES
HOTELS ST. GOTTHARD, ZÜRICH
wurde

die gesamte Kochanlage

bestehend aus

- 1 Pressluft-Grossküchen-Gasherd, System „PHAROS“
Länge 2,5 m, Breite 1,35 m, mit je 4 Ankoch- u. Fortkochstellen,
2 Bratöfen und Tellerwärmer
- 1 Etagen-Brat- und Backofen
- 1 Wärmeschrank mit beheizter Wärmeplatte
- 1 Grillsalamander
- 1 Marmite-Gaskocher
- 1 zweiseitige Plonge mit Gasheizung
- 1 Gemüsewaschtrog
- 1 fahrbare Bratenschüssel

in erstklassiger und prächtiger Ausführung durch
SURSEE geliefert.

SURSEE - GASAPPARATE

stehen in Form, Ausführung und Wirkung erfolgreich am Markte. Das Italienische Restaurant und die Schweizer Hotelküche in der ZIKA arbeiten mit SURSEE-Apparaten

Besichtigen Sie bitte den

ZIKA-Stand 1543A Halle II

A.G. DER OFENFABRIK SURSEE



SCHWEIZERHOF & NATIONAL - TERMINUS
ERSTKLASSHOTEL GEGENÜBER HAUPTBAHNHOF
HOTEL-RESTAURANT • AUSTERN-BAR

ERÖFFNET ZÜRICH